

Reisekosten: Was der Fiskus jetzt anerkennt

Betrieblich veranlasste Reisekosten können Sie steuerlich absetzen. Vor allem bei **Studienreisen ins Ausland** haben Sie jetzt bessere Karten – dank eines neuen Bundesfinanzhof-Urteils!

Kanada, USA, Niederlande, Dänemark – der Blick über den Teller- rand ist gerade für Landwirte wichtig. Wie wirtschaften die Betriebe in anderen Ländern? Wie drücken sie ihre Kosten, welche neuen Techniken oder Haltungssysteme gibt es, was kann man in der Fütterung oder beim Pflanzenbau lernen?

Mehrere 1 000 Landwirte haben in den letzten Jahren an Studienreisen ins Ausland teilgenommen. Organisiert werden diese von Beratungsringen, Erzeugergemeinschaften und Zuchtorganisationen, aber auch von professionellen landwirtschaftlichen Reiseveranstaltern. Die Kosten liegen je nach Land und Reisedauer schnell bei 1 000 bis 1 500 €, bei weit entfernten Zielen auch über 2 000 € pro Person.

Alles oder nichts...

Um so wichtiger wäre es, dass die Reisekosten als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind. Doch dies scheiterte bisher häufig am hartnäckigen Widerstand von Finanzämtern und Betriebsprüfern. Sie lehnten den Betriebsausgaben-Abzug ab, wenn

- der Teilnehmerkreis der Reise nicht homogen war, also auf der Teilnehmerliste z.B. Ehepartner oder Mitreisende ohne vergleichbare berufliche Interessen auf-tauchten;
- oder wenn das Reiseprogramm neben Betriebsbesuchen und anderen fachlichen Veranstaltungen auch mehrere kulturelle bzw. touristische Aspekte enthielt.

Der Fiskus unterstellte dann regelmäßig, dass auch private Gründe für die Reise eine Rolle gespielt haben. Die Folge: Die gesamten Reisekosten wurden als Betriebsausgaben verworfen. Denn hier galt bisher das „Alles oder nichts“-Prinzip: Entweder wurde die Reise insgesamt als betrieblich anerkannt, dann waren sämtliche Kosten steuerlich abziehbar. Oder sie

wurde insgesamt als „privat“ veranlasst eingestuft – und der Betriebsausgaben-Abzug komplett gestrichen.

Die Finanzbeamten beriefen sich dabei auf § 12 des Einkommensteuergesetzes, das ein Aufteilungs- und Abzugsverbot für so genannte „gemischte Aufwendungen“ vorsieht. Auch die Finanzgerichte urteilten äußerst restriktiv. Nur wenigen Landwirten gelang es, bei Betriebsprüfungen doch noch einen Teil der Reisekosten als Betriebsausgaben anerkannt zu bekommen.

Kosten können aufgeteilt werden

Diese Probleme gehören jetzt der Vergangenheit an. Dafür sorgt ein Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 21.9.2009 (Az: GrS 1/06). Mit ihm wird die bisherige Rechtsprechung grundlegend geändert. Ausdrücklich verabschiedet sich die höchste Instanz des Gerichts – der Große Senat – vom bisherigen Aufteilungs- und Abzugsverbot.

Das bedeutet: Ab sofort können die Kosten bei „gemischten Reisen“ in einen betrieblichen und privaten Teil aufgeteilt werden. Der betriebliche Kostenanteil ist dann steuerlich abzugsfähig, der private nicht.

Voraussetzung für eine solche Aufteilung ist u. a., dass

- das fachliche Programm einen klaren Bezug zum eigenen Betrieb hat (z.B. Ackerbau, Milchvieh- oder Schweinehaltung);
- die betrieblich veranlassten Programmpunkte nicht von untergeordneter Bedeutung sind und
- sich die betrieblich und privat veranlassten Teile der Reise sauber trennen und belegen lassen.

Im Urteilsfall hatte ein EDV-Experte an einer Computermesse in Las Vegas teilgenommen. Von den sieben Tagen des USA-Aufenthalts waren aber nur vier

Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zuzuordnen. Somit konnte der EDV-Experte 4/7 der gesamten Reisekosten steuerlich absetzen, also nicht nur der Übernachtungs- und sonstigen Kosten vor Ort, sondern auch der Flugkosten. Die Aufteilung, so der Bundesfinanzhof, kann regelmäßig nach den betrieblichen und privaten Zeitanteilen der Reise erfolgen. In speziellen Fällen sind möglicherweise aber auch andere Aufteilungsmaßstäbe heranzuziehen.

Nicht aufzuteilen sind Kostenanteile, die von vornherein eindeutig dem betrieblichen oder privaten Bereich zuzuordnen sind. Beispiel: Im Rahmen der Studienreise ist die Teilnahme an einem Fachkongress vorgesehen. Die Teilnahmegebühr ist separat mit 100 \$ ausgewiesen. Diese ist voll als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Oder umgekehrt: Eine USA-Studienreise endet mit einem ganztägigen Aufenthalt in New York. Dabei wird gegen gesondertes Entgelt auch eine Broadway-Aufführung angeboten. Die Kosten sind privat veranlasst und damit nicht aufteilbar und nicht abzugsfähig.

Der Fiskus zahlt mit!

Wie sich die neue Rechtsprechung bei landwirtschaftlichen Studienreisen auswirkt, zeigen folgende Beispiele:

- ▶ Ein Milchviehhalter nimmt an einer 5-tägigen Studienreise nach Kanada teil. Besichtigt werden große, kommerzielle Milchviehfarmen, Besamungsstationen und Zuchtorganisationen. Der Landwirt

Unser Autor

Steuerberater Marcus Kalinowski,
Dr. Moser Steuerberatungs GmbH,
Göttingen.



Auf einen Blick

Die geänderte Rechtsprechung wirkt sich positiv für viele Landwirte aus, die an (Auslands-) Studienreisen teilnehmen. Bisher wurde die steuerliche Anerkennung häufig verwehrt, weil der Teilnehmerkreis nicht homogen war und/oder das Reiseprogramm zu viele touristische Punkte enthielt. Ab sofort können die Reisekosten dagegen in einen betrieblichen und privaten Teil aufgeteilt werden. Der betrieblich veranlasste Teil ist dann steuerlich absetzbar.

Das Bundesfinanzhof-Urteil ist auch rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Sie profitieren davon immer dann, wenn z.B. Steuerbescheide noch offen sind, oder wenn das Thema in anstehenden Betriebsprüfungen zur Sprache kommt.

eine alte Festung. Die Reisekosten betragen 1400 € pro Person.

Ergebnis: Vor dem BFH-Urteil wurden die Kosten der Studienreise auch für den Ehemann oft nicht anerkannt, wegen Mitfahrt der Ehefrau. Bei Betriebsprüfungen hing es u.U. vom Verhandlungsgeschick ab, ob der Finanzbeamte im Einzelfall doch ein Auge zudrückte.

Nach neuer Rechtslage müssten die Reisekosten für den Ehemann voll als Betriebsausgabe absetzbar sein. Die privaten Reiseanteile sind so gering, dass hier u.E. eine Aufteilung unterbleiben kann. Möglicherweise greift in solchen Fällen künftig eine Geringfügigkeitsgrenze von 10 %. Dagegen bleiben die Kosten

verspricht sich neue Erkenntnisse und einen konkreten Nutzen für seinen Betrieb. Das Programm sieht neben der Besichtigung von täglich zwei Betrieben mit entsprechender An- und Abreise am letzten Tag eine Stadtrundfahrt in einer großen Stadt und die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten vor. Ansonsten ist die Reise „straff“ durchorganisiert, für touristische oder kulturelle Aktivitäten bleibt, außer abends, keine Zeit. Die Reise kostet 1900 € pro Person.

Ergebnis: Vor dem BFH-Urteil wurden die Kosten der Studienreise von vielen Betriebsprüfern nicht anerkannt. Jetzt ist eine Aufteilung möglich, und zwar wie folgt: Die Reise ist zu 4/5 betrieblich veranlasst, während der letzte Tag – an dem „nur“ die Stadtrundfahrt stattfindet und Zeit für Besichtigungen bzw. Shopping-Touren bleibt – als privat zu berücksichtigen ist (1/5). Die Kosten sind entsprechend zu $4/5 = 1520$ € als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig. Die restlichen 380 € entfallen auf die private Lebensführung und bleiben steuerlich unberücksichtigt.

► Ein Ackerbauer und seine Ehefrau nehmen an einer 6-tägigen Studienreise in die Ukraine teil. Das Programm sieht täglich die Besichtigung von drei Betrieben mit kurzen Mittagessen vor. Abends werden verschiedene Fachvorträge und Diskussionen angeboten. Alle sechs Tage sind von einem dichten Fachprogramm geprägt, das z.T. bis spät abends geht. An einem Abend besucht die Reisegruppe ein Musical und an einem anderen Abend

Studienreisen ins Ausland bringen neue Erkenntnisse für den eigenen Betrieb.

für die mitreisende Ehefrau steuerlich unberücksichtigt – es sei denn, diese ist nachweislich als landwirtschaftliche Mitunternehmerin einzustufen.

► Ein Landwirt unternimmt eine 14-tägige Studien- und Erlebnisreise nach Südafrika. Neben den Einblicken in die landestypische Landwirtschaft (z.B. Zuckerrohrfarm, Milchviehbetrieb, Wein- und Obstbau) stehen auch touristische Highlights auf dem Programm. An 8 Tagen werden die unterschiedlichen Betriebe jeweils vormittags besichtigt. Der Nachmittag steht oft zur freien Verfügung bzw. es werden Ausflüge zu verschiedenen Sehenswürdigkeiten durchgeführt (z.B. Tafelberg, Kap der guten Hoffnung, Safari, Nationalpark, Bootstouren). Die Reisekosten liegen bei 3400 €. Der Teilnehmerkreis ist gemischt, er besteht also nicht nur aus aktiven Betriebsleitern.

Ergebnis: Vor dem BFH-Urteil wurden die Reisekosten in der Regel nicht als Betriebsausgabe steuerlich anerkannt, wegen der touristischen Programmpunkte und des nicht homogenen Teilnehmerkreises. Nach der neuen Rechtslage wäre eine anteiliger Abzug als Betriebsausgabe möglich. Die Aufteilung könnte z.B. wie folgt aussehen: Besichtigung der Betriebe an 8 Vormittagen = 4 volle Tage. Somit wären $4/14$ der Reisekosten = 970 € als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar, der Rest nicht, weil privat veranlasst.

Bitte umblättern ►

Was Sie bei Inlandsreisen absetzen können

Ober In- oder Auslandsreisen – die steuerlichen Regeln sind in beiden Fällen prinzipiell gleich. Unterschied jedoch: Bei Inlandsreisen ist die betriebliche Veranlassung meist eindeutig. Deshalb gibt es beim Betriebsausgaben-Abzug auch selten Diskussionen.

Steuerlich unproblematisch sind z.B. alle betrieblichen Besorgungsfahrten (Beschaffung von Ersatzteilen) sowie Fahrten zu Geschäftsbesprechungen (z.B. Verpächter, Berater, Bank).

Eindeutig betrieblich veranlasst sind auch Fahrten zu den DLG-Tagungen, der Agritechnica, EuroTier oder anderen landwirtschaftlichen Informationsveranstaltungen. Jeder nachgewiesene Euro an Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstigen Nebenkosten wirkt sich hier als Betriebsausgabe steuerlich aus. Und zwar wie folgt:

Fahrtkosten

Reisen Sie mit Bus, Bahn oder Flugzeug, weisen Sie die betrieblich entstandenen Kosten durch Vorlage des Tickets nach. Nutzen Sie für die Reise einen privaten Pkw (nicht im Betriebsvermögen), können sie jeden gefahrenen Kilometer pauschal mit 0,30 €/km ansetzen. Auch der Ansatz eines individuellen Kilometersatzes ist möglich, sofern unter Einbeziehung aller festen und laufenden Kosten (z. B. Versicherung, Kfz-Steuer, Abschreibung, Treibstoff) ein durchschnittlicher Kilometersatz ermittelt werden kann. Fahren Sie mit Ihrem Betriebs-Pkw, wirken sich dessen Kosten steuerlich ohnehin in voller Höhe aus.

Kosten für Verpflegung

Wer länger vom Betrieb abwesend ist, hat meist höhere Kosten für die eigene Verpflegung. Diese können steuerlich be-

Pauschalen für Verpflegung

Dauer der Abwesenheit	Je Kalendertag
Mindestens 8 Stunden	6 €
Mindestens 14 Stunden	12 €
24 Stunden	24 €

Die Pauschale greift erst ab 8 Stunden Abwesenheit.



Feldtag oder Fachtagung: Die Reisekosten sind steuerlich absetzbar.

rücksichtigt werden, jedoch nicht per Einzelnachweis, sondern nur pauschal. Die Pauschbeträge sind nach Reisedauer gestaffelt und liegen zwischen 6 und 24 € (siehe Übersicht).

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit an dem Kalendertag, an dem Sie betrieblich unterwegs sind. Beispiel: Landwirt L. besucht eine Pflanzenschutztagung in Göttingen. Er verlässt morgens gegen 8 Uhr sein Wohnhaus. Abends gegen 19 Uhr ist er wieder da. Er war 11 Stunden vom Betrieb abwesend. Somit kann er pauschal 6 € als Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine betrieblich veranlasste Fahrt – ohne Übernachtung – über Mitternacht geht, aber an keinem der Tage eine Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden erreicht wird. Dann kann zusammengerechnet werden, wie im folgenden Beispiel:

Wegen dringend benötigter Ersatzteile für den Mähdrescher fährt Landwirt P. abends um 20 Uhr zum Herstellerwerk und kommt am nächsten Tag morgens um 5 Uhr zurück. Er war somit insgesamt 9 Stunden unterwegs, deshalb kann er 6 € Verpflegungsmehraufwand geltend machen.

Wichtig: Die Pauschbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn man auch selbst für die Verpflegung unterwegs aufkommt. Wird man eingeladen, z.B. vom Veranstalter, sind die Pauschbeträge zu kürzen. Und zwar für ein unentgeltlich gewährtes Frühstück um 20 % und für ein gewährtes Mittags- oder Abendessen um je 40 %.

Übrigens: Auch bei betrieblich bedingten Auslandsreisen können Sie Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Diese sind von Land zu Land unterschiedlich. Sie betragen z.B. für Polen 24 €/Tag, für Ukraine und Neuseeland 36 €, für Frankreich sowie die Niederlande 39 € und für Dänemark 42 €/Tag.

Kosten für Übernachtung

Die Kosten für Übernachtungen können Sie in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe (Hotelrechnung) steuerlich absetzen. Haben Sie kein Frühstück mitgebucht, gilt dies ohne Abzug. Ist im Übernachtungspreis ein Frühstück enthalten, müssen Sie den Rechnungsbetrag um 4,80 € kürzen. Das entspricht 20 % des Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen.

Die meisten Hotels weisen inzwischen jedoch das Frühstück getrennt aus – wegen der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze (7 % für Übernachtung, 19 % für Frühstück). Dann können Sie nur die Übernachtung steuerlich geltend machen, die Kosten für das Frühstück aber nicht (privat). Im Gegenzug steht Ihnen die Verpflegungspauschale in voller Höhe zu, sie wird also nicht gekürzt.

Nebenkosten

Auf keinen Fall sollten Sie die verschiedenen Reise-Nebenkosten vergessen, wie z.B. Taxi- und Busfahrten, Telefon, Garagen- oder Parkgebühren. Die Belege sind zwingend aufzubewahren und können in der nachgewiesenen Höhe steuerlich abgesetzt werden. Eine Pauschalierung ist hier nicht möglich.

Auf einen Blick

Wann immer Sie aus betrieblichen Gründen unterwegs sind – sei es zu Tagungen, Seminaren, Messen oder auf mehrtägigen Studienreisen – sollten Sie gezielt alle Belege sammeln, die Abwesenheitstage/-zeiten notieren und an die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand denken. Tragen Sie sie die Belege und Notizen möglichst zeitnah nach Abschluss der Reise zusammen, da hier die Erinnerungen noch frisch und die Unterlagen schnell geordnet sind. Die Reisenachweise (Einladungskarten, Teilnehmerlisten, Reiseprogramme, Tagungsthemen usw.) müssen aufbewahrt werden. Sie gelten neben den Rechnungen als Belege für die Buchführung.